

Aufnahmeantrag

Hiermit beantragen wir die Mitgliedschaft bei der Handelskammer Deutschland-Schweiz:

Name/Firma _____

Rechtsform _____

Strasse _____

PLZ _____ Ort _____

Postanschrift _____

Kanton/Bundesland _____

Telefon _____

Website _____ E-Mail _____

Von den Statuten der Handelskammer Deutschland-Schweiz und den Datenschutzbestimmungen (unter www.handelskammer-d-ch.ch) haben wir Kenntnis genommen, erkennen diese in allen Teilen an und sind bereit, einen jährlichen Mitgliederbeitrag von

CHF _____ zu zahlen.

Wir nehmen davon Kenntnis und erklären uns mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags einverstanden, dass die Handelskammer Deutschland-Schweiz unserer Firma Informationen über Medien der Handelskammer (Mitgliederzeitschrift, Einladungen, Newsletter etc.) zusendet und unsere Firma als Mitglied der Handelskammer auf der Website, in der Mitgliederdatenbank sowie in der Kammerzeitschrift auflistet.
(Bei persönlichen Mitgliedschaften gilt oben genannte Erklärung für mich.)

Kontaktperson für die Mitgliedschaft in unserem Unternehmen:

Name/Vorname _____ Funktion _____

Telefon Durchwahl _____ E-Mail _____

Ort, Datum

Unterschrift mit Firmenstempel

Firmendaten

Bitte geben Sie uns Ihre firmenspezifischen Daten möglichst vollständig an:

Gründungsjahr: _____

Anzahl der Beschäftigten (bitte ankreuzen)

1	1-9	Beschäftigte	4	100-199	Beschäftigte	7	400-499	Beschäftigte
2	10-49	Beschäftigte	5	200-299	Beschäftigte	8	500-999	Beschäftigte
3	50-99	Beschäftigte	6	300-399	Beschäftigte	9	über 1000	Beschäftigte

Firmenart (bitte ankreuzen)

- 1 Produktion, Montage und/oder Komplettierung, kein Vertrieb von Handelswaren
- 2 Produktion, Montage und/oder Komplettierung sowie Vertrieb von Handelswaren, z. B. als Vertretung
- 3 nur Handel/ Vertretung
- 4 Dienstleistungen ohne Handel

Branchenzugehörigkeit nach dem Nace-Code

01 Landwirtschaft und Jagd	27 Metallerzeugung und -bearbeitung	60 Landverkehr, Transport
02 Forstwirtschaft	28 Herstellung von Metallerzeugnissen	61 Schifffahrt
05 Fischerei, Fischzucht	29 Maschinenbau	62 Luftfahrt
		63 Hilfs- und Nebentätigkeit für den Verkehr
10 Kohlebergbau, Torfgewinnung	30 Herstellung von Büromaschinen	64 Nachrichtenübermittlung
11 Gewinnung von Erdöl und Erdgas	31 Herstellung von Geräten d. El.-Erzeugung	65 Kreditgewerbe
12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	32 Rundfunk-, Fernseh- u. Nachrichtentechnik	66 Versicherungsgewerbe
13 Erzbergbau	33 Medizin, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	
14 Gewinnung von Steinen und Erden	34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	70 Grundstücks- und Wohnungswesen
15 Ernährungsgewerbe	35 Sonstiger Fahrzeugbau	71 Vermietung von beweglichen Sachen
16 Tabakverarbeitung	36 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musik- instrumenten, Sportgeräten, Spielwaren	72 Datenverarbeitung und Datenbanken
17 Textilgewerbe	37 Recycling	73 Forschung und Entwicklung
18 Schuh- und Bekleidungsgewerbe		74 Erbringung von Dienstleistungen f. Unternehmen
19 Ledergewerbe		75 Öffentliche Verwaltung
	40 Energieversorgung	
20 Holzbe- und -verarbeitung	41 Wasserversorgung	80 Erziehung und Unterricht
21 Papiergewerbe	45 Baugewerbe	85 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
22 Verlags- und Druckgewerbe		90 Abwasser- und Abfallbeseitigung, sonst. Entsorgung
23 Mineralölverarbeitung	50 Kraftfahrzeughandel	92 Kultur, Sport und Unterhaltung
24 Chemische Industrie	51 Handelsvermittlung und Grosshandel	93 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
25 Gummi- und Kunststoffwaren	52 Einzelhandel	95 Private Haushalte
26 Glasgewerbe und Keramik	53 Gastgewerbe	99 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Weitere Anmerkungen:

(z.B. Anschriften von Tochtergesellschaften im Partnerland)

Auszug aus den Statuten

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Handelskammer Deutschland-Schweiz (nachfolgend als «Kammer» bezeichnet) besteht mit dem Sitz in Zürich ein gemäss Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches rechtsfähiger, eingetragener Verein.

Soweit die folgenden Statuten nichts anderes bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse des Vereins nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 Zweck

Die Kammer bezweckt nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit die Förderung von Handel und Wirtschaft zwischen Deutschland einerseits, der Schweiz und Liechtenstein andererseits.

Sie berät, vermittelt und informiert über alle Gebiete der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen und schlichtet bei auftretenden Schwierigkeiten. Sie unterhält fortlaufend Fühlung mit den Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen dieser Länder.

Die Kammer befasst sich nicht mit Politik.

Eine Tätigkeit für Nichtmitglieder der Kammer erfolgt gegen Berechnung von Gebühren, Honoraren und Auslagen.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen einschliesslich Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts sein, die an den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt oder interessiert sind.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist notwendig. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Konkurs, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

Verletzt ein Mitglied in schwerer Weise die ihm nach § 9, Absatz 2, obliegenden Pflichten, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben in allen die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen betreffenden Angelegenheiten Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Kammer. Werden eingehende oder besonders zeitraubende Dienstleistungen beansprucht, so kann die Kammer für ihre Selbstfinanzierung Gebühren oder Honorare erheben und Ersatz der Auslagen verlangen.

Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Statuten einzuhalten und den Beschlüssen der Kammerorgane zu folgen.

§ 10 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zu Jahresbeiträgen verpflichtet, die vom Vorstand der Kammer festgesetzt und zu Beginn jedes Geschäftsjahres den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Mitgliedsbeitragsordnung (gültig ab 1.1.1994)

Es gelten folgende Jahresbeiträge:

	CHF
A: Unternehmen mit 1-49 Beschäftigten und persönliche Mitgliedschaften	630.–
B: Unternehmen mit 50-299 Beschäftigten	920.–
C: Unternehmen mit 300 und mehr Beschäftigten	1'370.–
D: Kombinierte Mitgliedschaft, d. h. Stammhaus im einen und Niederlassung im anderen Land oder verbundenes Unternehmen	Beitrag für Zweitmitgliedschaft , wenn Hauptmitgliedschaft in Gruppe A: CHF 400.– Gruppe B: CHF 525.– Gruppe C: CHF 630.–